

Zertifikat  
Nr. **PS 17100012**  
vom **2017-09-14**

Dieses Zertifikat  
ersetzt Zertifikat  
Nr. 06100001

Europäisch notifizierte Stelle  
Kenn-Nummer 0299

## GS - Zertifikat

Name und Anschrift des  
Zertifikatsinhabers:  
(Auftraggeber) **Manfred Huck GmbH  
Netz- und Seilfabrik  
Aßlarer Weg 13 - 15  
35614 Aßlar-Berghausen  
Germany**

Produktbezeichnung: **Schutznetz System S**

Typ: **1803-060**

Prüfgrundlage: **EN 1263-1:2014-12 (D)  
EN 1263-2:2014-12 (D)  
AfPS GS 2014:01 PAK**

Zugehöriger Prüfbericht: **17 1 0189**

Weitere Angaben: **Prod.-Id. 99 1 0105/huckg/1803060  
Netz-Klasse: B1, Nennmaschenweite: 60 mm  
Maschenverlauf: rhombisch (D)  
Netzgarn aus Polypropylen, geraschelt, grün  
Nenngröße des Maschenseils: 5 mm  
Randseil aus Polyamid, Nenndurchmesser: 12 mm**

Bestimmungsgemäße Verwendung:  
Schutznetz zum Auffangen abstürzender Personen.

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein. Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Zertifikatsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Dieses Zertifikat einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist gültig bis: **2022-09-13**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung.



  
Unterschrift Dipl.-Ing. Glaser



Postadresse:  
Telefon./Fax:  
Internet:

Zwengenberger Str. 68 / 42781 Haan  
+49 (0) 21 29 / 576-431 / +49 (0) 21 29 / 576-400 E-Mail: [psa-zs@bgbau.de](mailto:psa-zs@bgbau.de)  
[www.zs-bgbau.de](http://www.zs-bgbau.de)

## GS Zeichen

---



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm  
oder weniger auch zulässige  
Ausführung

- 
1. Der Zertifikatsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten
  2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
  3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
  4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Zertifikatsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 21 Absatz 1 Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
  5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.